



STADT BIBERACH

Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht

Az: 095.51

über die

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2005 der Stadt Biberach

Verteiler:

- Oberbürgermeister Fettback
- Erster Bürgermeister Wersch
- Bürgermeister Ogertschnig
- Herrn Dr. Biege, IV
- Kämmereiamt

I. Vorbemerkungen

1. Prüfungsauftrag

Nach § 110 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist das Rechnungsprüfungsamt verpflichtet, die Jahresrechnung der Stadt vor ihrer Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Die Prüfung hat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung wird in diesem Schlussbericht festgehalten. Zusammen mit dem Rechenschaftsbericht dient er als Informationsquelle für den Gemeinderat vor Beschlussfassung über das Ergebnis der Jahresrechnung. Weitere Prüfungsaufgaben (§§ 111 und 112 der GemO), deren Ergebnisse sich auf die Jahresrechnung auswirken können, sind die nachfolgenden

Pflichtprüfungsaufgaben:

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen, die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände,
- die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach“ einschließlich des Abschlusses des Forstes,
- die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtentwässerung und des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft einschließlich dessen Kassenführung sowie Vermögensnachweisung.

Zusätzlich übertragene Prüfungsaufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung der gemeinschaftlichen Kirchenpflege
- Prüfung des Jahresabschlusses von „Jugend Aktiv e. V.“

Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Vorprüfung der gegenüber staatlichen Zuwendungsgebern zu erbringenden Verwendungsnachweise, wenn dies in den Zuwendungsbescheiden so festgelegt wurde.

2. Prüfungsgegenstand

Die Jahresrechnung besteht gem. den §§ 39 ff. der Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) aus

- dem kassenmäßigen Abschluss,
- der Haushaltsrechnung und
- der Vermögensrechnung.

Weiter sind ihr beizufügen:

- eine Vermögensübersicht, d. h. eine Übersicht über das Anlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtungen,
- ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht sowie
- ein Rechenschaftsbericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Planabweichungen erläutert.

Vorgenannte Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung sind nach Maßgabe der §§ 5 – 8 der Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen (Gemeindeprüfungsordnung – GemPrO) unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten in sachlicher, rechnerischer und förmlicher Hinsicht daraufhin zu überprüfen, ob (§ 110 Abs. I GemO)

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

3. Prüfungsverfahren, -umfang und -feststellungen

Die Prüfung der Jahresrechnung umfasst die Prüfung der gesamten Haushaltswirtschaft eines Jahres. Sie ist eine nachträgliche, vertiefte Prüfung, die nach Vorliegen der haushalts- und kassenmäßigen Abschlüsse vorgenommen wird, gleichwohl aber auf den Ergebnissen der unterjährigen Prüfung aufsetzt.

Originäre Aufgabe der Fachdienststellen ist es, die rechnerische und sachliche Prüfung der Rechnungen und der sonstigen Unterlagen (Verträge, Leistungsverzeichnisse, Rapporte, Lieferscheine, Quittungen etc.) vorzunehmen. Das Rechnungsprüfungsamt überprüft im Rahmen seines gesetzlich festgelegten Auftrages stichprobenweise, inwieweit die städtischen Dienststellen diesen Verpflichtungen nachkommen und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns gegeben ist.

In den letzten Jahren wurde die Visaprüfung, also die Prüfung von Kassenanordnungen vor deren Vollzug durch die Stadtkasse, aus grundsätzlichen Erwägungen heraus reduziert. Bei den Einnahmen wird die Veranlagung, rechtzeitige Zahlung sowie die ordnungsgemäße Verbuchung der Vorgänge in der Regel begleitend, also nach Kassenvollzug, geprüft. Bei der Ausgabenprüfung bestimmt sich Prüfungsumfang und Einstiegstiefe nach der Menge des Geschäftsanfalls sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des einzelnen Geschäftsvorfalles.

Von einzelnen Fällen abgesehen kann die Einhaltung der Vorschriften grundsätzlich bestätigt werden. Häufig waren es Formverstöße, die im Rahmen unserer Prüfung aufgegriffen werden mussten. Darüber hinaus gab es auch die eine oder andere materielle Beanstandung. Allerdings waren diese nicht von solcher Bedeutung, als dass sie in diesem Bericht explizit erwähnt werden müssten bzw. einer Feststellung der Jahresrechnung entgegenstünden. Bei vorgefundenen Anständen haben wir mit den betroffenen Stellen direkt Kontakt aufgenommen, so dass in der Regel die Beanstandungen relativ schnell zu beheben waren.

4. Prüfungszeitpunkt und Vorlage der Jahresrechnung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung der Jahresrechnung gem. § 110 Abs. II der GemO innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung durchzuführen. Den Ausdruck der EDV-Haushaltsrechnung, datiert vom 11.08.2006, hat das Rechnungsprüfungsamt am 21.08.2006 erhalten. Am 11.10.2006 erhielten wir den Rechenschaftsbericht mit den dazugehörigen Anlagen.

5. Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes und Mitarbeit in Arbeitsgruppen

Das Rechnungsprüfungsamt berät die Verwaltung im Rahmen der laufenden Prüfungsverfahren und in Einzelfällen auch im Vorfeld von Entscheidungen. Dadurch kann das Rechnungsprüfungsamt frühzeitig Entwicklungen mit beeinflussen, Fehler – und somit auch Prüfungsbemerkungen – vermeiden helfen und konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistung mitwirken. Darüber hinaus war das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2005 in der verwaltungsinternen Stellenbewertungskommission tätig.

6. Schwerpunktprüfungen im Laufe des Jahres 2005

Prüfung der Bewirtschaftung der Wohngebäude:

Zum 01.01.2006 wurde der Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft Biberach“ gegründet. Das Rechnungsprüfungsamt hat daher in 2005 die Bewirtschaftung sämtlicher Wohngebäude der Stadt und des Hospitals geprüft. Gegenstand dieser Prüfung war auch die Abrechnung der Nebenkosten, der Mieten, der Unterhaltungsaufwendungen, der Sanierungsmaßnahmen, der Abschreibungen und der Verzinsung. Da die Prüfung im Vorfeld der Auslagerung durchgeführt wurde und auch als Hilfestellung für die zukünftige Organisation gedacht war, floss das Prüfungsergebnis in die Gründung des Eigenbetriebes mit ein. Generell kann jedoch gesagt werden, dass die Kassenvorgänge bei der Mahnung, Beitreibung, Nebenkostenabrechnung und Mietabrechnung im wesentlichen in Ordnung waren.

Prüfung der Wochenmarktgebühren:

Bei der Prüfung der Erhebung der Wochenmarktgebühren 2005 wurden unter anderen anhand der Kassenreste festgestellt, dass 3 Anbieter noch nicht bezahlt haben. Die ausstehenden Forderungen sind mittlerweile beglichen oder im Mahnverfahren.

Prüfung der Honorarabrechnung der freien Mitarbeiter der Bruno-Frey-Musikschule:

Die Prüfung der Honorarabrechnung für die freien Mitarbeiter der Bruno-Frey-Musikschule ergab nur sehr geringe Mängel. Das Problem der unterschiedlichen Abrechnung der Fahrtkosten ist bekannt und soll im Zuge der Neugestaltung und Änderung der Verträge mit den freien Mitarbeitern erledigt werden.

Prüfung der Zahlstellen:

Im Jahr 2005 und Anfang 2006 wurden sämtliche Zahlstellen der Stadt geprüft. Die Prüfungen ergaben insgesamt nur geringe Beanstandungen, die alle behoben wurden.

Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte:

Gemäß § 3 GemPrO wird in Verbindung mit der begleitenden Prüfung auf eine Inventarisierung der neu beschafften Gegenstände geachtet. Die ordnungsgemäße Führung der Bestandsverzeichnisse wurde zusammen mit den Kassenprüfungen geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass nur eine veraltete Inventar-Ordnung aus dem Jahr 1951 existiert, die den meisten Ämtern nicht bekannt war und die auch nicht mehr als Grundlage für ein zeitgemäßes Bestandsverzeichnis dienen konnte. Entsprechend waren die Bestandsverzeichnisse in völlig unterschiedlichen Zuständen (von „aktuell“ bis „gar nicht gewusst, dass es so etwas gibt“). Zusammen mit dem Hauptamt wurde daher eine neue Dienstanweisung Inventarisierung erarbeitet, die seit 1. September 2006 in Kraft ist. Die Ämter und Einrichtungen haben nach dieser Dienstanweisung bis zum 31. August 2008 Zeit, die Erfassung sämtlicher Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände aufs Laufende zu bringen. Das Rechnungsprüfungsamt wird diese zu gegebener Zeit prüfen.

7. Einzelprüfungen im Rahmen der Jahresrechnung 2005

Umbuchung der Erschließungsbeiträge:

Die Umbuchung der Erschließungsbeiträge wurde im Rahmen der Jahresrechnung 2005 geprüft. Hierbei wurde insbesondere darauf geachtet, dass dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung die Beiträge möglichst zeitnah nach dem Eingang der jeweiligen Kaufpreiszahlung bei der Stadt gutgeschrieben werden. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Alle Beträge für Erschließung, Wasser- und Abwasser sowie für Ausgleichsmaßnahmen wurden richtig und zeitnah verbucht.

Abrechnung Kinderkrippe mit der Fa. Boehringer:

Bei der Prüfung der Abrechnung der Kinderkrippe mit der Fa. Boehringer Ingelheim GmbH & Co. KG ergab sich ein geringer Unterschiedsbetrag, der aufgrund unterschiedlicher Abrechnungszahlen zustande kam. Das Rechnungsprüfungsamt legte die Zahlen der Jahresrechnung 2005 zugrunde, die Abrechnung erfolgte aber schon vor der endgültigen Fertigstellung der Jahresrechnung. Der Unterschiedsbetrag sollte mit der Folgejahresabrechnung berichtigt werden.

Überprüfung der Abrechnung der Einheitskasse 2005 :

Die Überprüfung der Einheitskassenabrechnung ergab keine Beanstandungen.

Prüfung Gewerbesteuer:

Die Veranlagung der Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2005 wurde im November 2006 geprüft. Grundlage waren die Gewerbesteuerakten und die Liste der großen Steuerzahler nach dem Stand 20.12.2005.

Veranlagungen

Die Veranlagungen erfolgen entweder direkt über Datenausch mit der Finanzverwaltung oder den Messbescheiden auswärtiger Finanzämter. Beim Datenausch ist das Datum des Messbescheides gleich mit dem Datum des Gewerbesteuerbescheides. Außerhalb des Datenaushes erfolgt die Veranlagung zeitnah i. d. R. innerhalb 2 bis 3 Wochen nach Eingang des Messbescheides.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Vorauszahlungen

Die Vorauszahlungen werden entweder aufgrund eines schriftlichen Antrags der Firmen, einer gesonderten Festsetzung des Messbetrages für die Vorauszahlungen (im Messbescheid oder gesondertem Messbescheid für Zwecke der Vorauszahlungen) oder entsprechend der letzten Veranlagung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt entweder zusammen mit der Veranlagung oder bei gesonderten Messbescheiden zeitnah innerhalb 2 bis 3 Wochen nach Eingang des Bescheides.

8. Bauprüfung und Vergabekontrollstelle

Zur Prüfung des bautechnischen Bereiches steht dem Rechnungsprüfungsamt leider kein „Baufachmann“ als Bauprüfer zu Verfügung.

Im Jahr 2005 fand noch keine Bauprüfung statt, da keiner der Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes Erfahrungen mit der Vergabe- und der Bauprüfung hatte. Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes haben sich daher 2005 und 2006 in diesen Bereichen intensiv fortgebildet. Auf Grund der Personalausstattung des Rechnungsprüfungsamtes werden zukünftig nur kleinere Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie Vergaben geprüft. Sollten größere Baumaßnahmen geprüft werden, müsste dies durch eine externe Beauftragung oder im Rahmen der GPA-Prüfungen erfolgen.

9. Überörtliche Prüfung

Das Verfahren der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung der Haushaltsjahre 2000 bis 2004 ist abgeschlossen. Die Bestätigung des Regierungspräsidiums über den Abschluss der überörtlichen Prüfung erfolgt mit Erlass vom 23. Februar 2007.

Auch das Verfahren der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben der Stadtverwaltung Biberach in den Jahren 2002 bis 2005 ist abgeschlossen. Die Prüfungsfeststellungen wurden von der Verwaltung bereits alle beantwortet. Die Bestätigung der Regierungspräsidiums über den Abschluss der Bauprüfung steht allerdings noch aus.

II. Haushalts- und Finanzplanung, Vollzug des Haushaltsplanes

1. Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 sind vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20.12.2004 beschlossen worden. Zuvor lag der Entwurf nach vorausgegangener ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 25.11. – 03.12.2004 öffentlich aus. Gem. § 81 Abs. III der GemO soll die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Dieser Termin konnte nicht ganz eingehalten werden. Die Formvorschriften der GemO für den Erlass der Haushaltssatzung wurden aber ansonsten eingehalten.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 14.02.2005 gegen den Vollzug der Haushaltssatzung der Stadt Biberach keine Einwendungen erhoben und die erforderlichen Genehmigungen erteilt. Die Haushaltssatzung wurde am 22.02.2005 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf die öffentliche Auslegung bis einschließlich 14.06.2005.

Eine Nachtragssatzung wurde für das Jahr 2005 nicht erlassen.

2. Finanzplanung

Die der Haushaltswirtschaft gem. § 85 der GemO zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung wurde dem Gemeinderat nebst dem dazugehörigen Investitionsprogramm für die Jahre 2004 bis 2008 zusammen mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorgelegt. Der Finanzplanung wurde zugestimmt.

3. Budgetierung

Prüfung des Kulturbudgets im Rahmen der Jahresrechnung 2005

Der Kulturbereich wurde im Jahr 2005 erstmals budgetiert.

Grundlage für die Budgetierung im Kulturbereich sind die Ausführungen in der Drucksache 189/2005, die zwar die Jahre 2006 bis 2008 betreffen, aber bereits für die Abrechnung 2005 angewendet wurden.

Da das zur Zeit noch verwendete Programm des Rechenzentrums Ulm (FIWES-Klassik) noch nicht in der Lage ist, eine Budgetierung auch in der Kameralistik darzustellen, wurden die Budgetunter-

oder -überschreitungen je Einrichtung jeweils insgesamt bei HHSt. 1.xxxx.522000 („Besonderer Sachbedarf“) als Haushaltsrest gebucht und so ins nächste Jahr übertragen.

Bei der Überprüfung dieser übertragenen Haushaltsreste wurden die Zahlen der Jahresrechnung 2005 (EDV-Auszug der Rechenzentrums vom 11.08.2006) für die jeweils zum Budget gehörenden Haushaltsstellen zugrunde gelegt. Hierbei ergaben sich erhebliche Abweichungen zu der Abrechnung des Kulturbudgets, die in der Drucksache 199/2006 vorgelegt wurde.

Nach Rücksprache mit der Kämmerin können die Zahlen der Jahresrechnung nicht ohne weiteres zur Berechnung der Budgetüber- bzw. -unterschreitungen herangezogen werden, da darin Ausgaben enthalten sind, die nicht budgetrelevant sind. So beinhalten z. B. die Personalkosten der jeweiligen kulturellen Einrichtung auch die Ausgaben für Altersteilzeit. Die Mehrkosten, die durch die Inanspruchnahme der Altersteilzeit entstehen, können aber gemäß der Budgetvereinbarung nicht dem jeweiligen Budget der Einrichtung belastet werden. Von der Kämmerei wurde daraufhin eine Budgetabrechnung vorgelegt, aus der die tatsächlich dem Kulturbudget zurechenbaren Einnahmen und Ausgaben hervorgehen.

Nach dieser Aufstellung ist die Abrechnung des Kulturbudgets und die Übertragung der Über- bzw. -unterdeckungen der jeweiligen kulturellen Einrichtung in das Jahr 2006 nicht zu beanstanden.

Prüfung des Schulbudgets im Rahmen der Jahresrechnung 2005

Da das zur Zeit noch verwendete Programm des Rechenzentrums Ulm (FIWES-Klassik) wie bereits erwähnt noch nicht in der Lage ist, eine Budgetierung auch in der Kameralistik darzustellen, wurden auch hier die Budgetunter- oder -überschreitungen je Schule jeweils insgesamt einer HHSt. und zwar der HHSt. 1.xxxx.592000 („Lernmittel“) als Haushaltsrest gebucht und so ins nächste Jahr übertragen.

Bei der Überprüfung dieser übertragenen Haushaltsreste wurden die Zahlen der Jahresrechnung 2005 (EDV-Auszug des Rechenzentrums vom 11.08.2006) für die jeweils zum Budget gehörenden Haushaltsstellen pro Schule zugrunde gelegt. Hierbei ergaben sich keine Abweichungen.

4. Laufende Kassenvorgänge

Die „Vereinbarung über Verwaltungsleistungen der Stadt Biberach für die Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist“ gilt seit Juli 1979 unverändert. Zum 01.01.2005 wurde die Bürgerheim Biberach gGmbH gegründet und somit aus „dem Hospital“ ausgelagert. Hierdurch ändert sich auch

der Umfang der Verwaltungsleistungen der Stadt für den Hospital erheblich. Gem. Ziff. V der Vereinbarung ist daher der Verwaltungskostenbeitrag neu festzusetzen.

Vor einer solchen Anpassung wollte die Kämmerei jedoch noch eine Umfrage bei den Ämtern über deren tatsächlichen Umfang von Leistungen für den Hospital machen. Die Anpassung dieser Vereinbarung an die tatsächlichen Verhältnisse sollte dringend weiter vorangetrieben und zu einem möglichst baldigen Abschluss gebracht werden.

III. Die Jahresrechnung

1. Aufstellung der Jahresrechnung

Die Kämmerin und der erste Bürgermeister haben am 12.09.2006 die Jahresrechnungen der Stadt beurkundet. Zu diesem Zeitpunkt war die in § 95 Abs. II der GemO vorgesehene 6-Monats-Frist überschritten. Im Vorbericht wurde die Verspätung jedoch mit der personellen Unterbesetzung der Kämmerei bereits begründet.

2. Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss ist der Nachweis über die kassenmäßigen Vorgänge des Haushaltsjahres. Er zeigt auf, welche Einnahme- und Ausgabeanordnungen (auch Buchungsanordnungen) der Stadtkasse erteilt wurden, welche Beträge daraufhin eingenommen oder bezahlt wurden und in welcher Höhe die tatsächlichen Einnahmen oder Ausgaben hinter den Anordnungen zurückblieben (Kassenreste). Haushaltsreste enthält der kassenmäßige Abschluss nicht. Sie sind Gegenstand der Haushaltsrechnung.

In der städtischen Haushaltsrechnung wurden saldierte Ist-Mehrausgaben in Höhe von 2.802.017,39 EUR ausgewiesen. Die zutreffenden Berechnungen der Kassenübernahmen finden sich auf S. 20 des Rechenschaftsberichts der Kämmerei.

3. Kassenreste

3.1 Kassen-Einnahme-Reste (KER)

Die KER des Verwaltungshaushalts beliefen sich zum 31.12.2005 auf 1.566.935 €; davon entfallen 339.866 € auf die Gewerbesteuer, 156.228 € auf Mieteinnahmen sowie Wohnungsnutzungsent-

gelte, 57.575 € auf die Vergnügungssteuer und 152.062 € auf Säumniszuschläge und die Vollverzinsung der Gewerbesteuer.

Diese Zahlen haben jedoch wenig Aussagekraft, da sie Momentaufnahmen sind. Bei der Gewerbesteuer gibt es ohnehin große Schwankungen der KER.

In der Anlage 1/1 zum Rechenschaftsbericht sind die KER im Einzelnen dargestellt.

Bei den Verwarnungsgeldern und Bußgeldern, die über das Verfahren „Ordnungswidrigkeiten“ abgewickelt werden, waren zum 31.12.2005 KER i. H. v. rd. 84.094,44 € vorhanden. Diese Reste erscheinen verfahrensbedingt nicht im Sachbuch.

Die KER des Vermögenshaushalts belaufen sich auf 528.525 €. Größte Position hierbei ist der KER bei der Übertragung des restlichen Anlagevermögens an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung i. H. v. 293.253 €.

Die KER im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge sind - unter Ausklammerung der Geldanlagen - nicht gewichtig. Sie betreffen im wesentlichen Kostenersätze für städtische Vorleistungen.

Zur Beurteilung der Kassenliquidität können KER nur im Zusammenhang mit den Haushaltsresten, den Kassen-Ausgabe-Resten und dem Geldvermögensanlagen betrachtet werden.

3.2 Kassen-Ausgabe-Reste (KAR)

Die KAR des Verwaltungshaushalts i. H. v. 1.847.476 € und des Vermögenshaushalts i. H. v. 85.343 € sind überwiegend abgrenzungstechnisch bedingt.

4. Kassenlage

Das allgemeine Deckungskapital des Geldvermögens i. H. v. 26.189.055 € ist voll in längerfristigen Aktivposten gebunden (u. a. AZV Riss, Stadtwerke). Außerdem wurden 2005 erstmals Rückstellungen (Rückstellungen für Altersteilzeit von Beschäftigten) gebildet. Diese betragen zum 31.12.2005 1.124.531,73 € und schlagen voll bei den Personalausgaben zu Buche. Der Rücklagenbestand (53,3 Mio. € zum 31.12.2005) stand jedoch der Kasse voll zur Verfügung. Auch die gegenüber den Einnahmeresten um rd. 14,5 Mio. € höheren Ausgabereste des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes trugen zur hohen Liquidität bei.

An Termingeldern (Tagesgelder und Festgelder) waren zum 01.01.2005 38,3 Mio. € und zum 31.12.2005 71,9 Mio. € angelegt. Die mitverwalteten Gelder des Hospitals sind in diesen Beträgen

enthalten. Aus den Termingeldern wurden 2.226.731 € Zinsen erwirtschaftet. Hierin enthalten ist die komplette Rückzahlung des restlichen Trägerdarlehens des Eigenbetriebes Stadtentwässerung i. H. v. 29 Mio. €. Von den Rücklagen wurden daher insgesamt 30 Mio. € langfristig angelegt.

5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Bei den Sammelnachweisen ergibt sich folgendes Bild:

SN	Bezeichnung	Planansatz in €	Rechnungsergebnis in €	Differenz in €
400	Personalausgaben	18.542.640	19.251.854	+ 709.214
500	Gebäudeunterhaltung	1.214.300	1.260.799	+ 46.499
521	Unterhaltung der Einrichtungen	70.400	46.466	- 23.943
54	Gebäudebewirtschaftung	2.980.000	3.031.154	+ 54.154
65	Geschäftsausgaben (ohne Schulen)	360.300	335.939	- 24.361
Anl.8	Aufwand für den städt. Kfz.-Betrieb	250.500	336.389	+ 85.889

Soweit für die ÜPL- und APL-Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Gemeinde oder ein Ausschuss zuständig war, wurde die Zustimmung ordnungsgemäß eingeholt.

6. Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushalt

Das Abschlussergebnis ist - wie im vorangegangenen Jahr auch - von einem höheren Gewerbesteueraufkommen geprägt, das den Planansatz von 29,5 Mio. € um rd. 19 Mio. € übersteigt. Durch Steuernachzahlungen ergaben sich auch Zinsmehreinnahmen aus der Vollverzinsung der Gewbesteuer von rd. 0,12 Mio. €. Die Zinseinnahmen aus Termingeldern liegen um 1,53 Mio. € über dem Planansatz von 0,7 Mio. €. Des weiteren wurden an Konzessionsabgaben 0,42 Mio. € mehr als geplant eingenommen. Beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wird der Planansatz von 9,69 Mio. € um 0,29 Mio. € überschritten.

Den Mehreinnahmen stehen geringe Wenigereinnahmen bei der Vergnügungssteuer von 73.291 €, der kommunalen Investitionszuschale und dem Familienlastenausgleich von zusammen 21.487 € gegenüber.

Per Saldo sind Mehreinnahmen von rd. 21,17 Mio. € zu verzeichnen. Die Mehrausgaben belaufen sich auf rd. 4,94 Mio. €. Die geplante Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt erhöht sich somit um 16,24 Mio. € auf 17,7 Mio. €.

7. Vermögenshaushalt

Das Ergebnis mit einer Reduzierung der geplanten Kreditaufnahme um 6,08 Mio. € ist unter Ziff. 3.1 - 3.3 des Rechenschaftsberichtes ausführlich analysiert. Neben der Kreditreduzierung konnten der Rücklage rd. 31,673 Mio. € zugeführt werden, die Zuführung vom Verwaltungshaushalt war um rd. 16,236 Mio. € höher, bei den Baumaßnahmen wurden insgesamt rd. 1,329 Mio. € und beim Erwerb von Grundstücken insgesamt rd. 2,057 Mio. € weniger ausgegeben.

8. Haushaltsreste

7.2 Haushalts-Einnahme-Reste (HER)

Im Verwaltungshaushalt sind keine HER zulässig und auch nicht gebildet worden. Die HER des Vermögenshaushalt belaufen sich auf insgesamt 1.920.317 €. Größte Position hierbei ist ein HER von 1.265.565,30 € für den Zuschuss des Landes zur Sanierung der Altlast Lehmgrube.

7.3 Haushalts-Ausgabe-Reste (HAR)

a) Verwaltungshaushalt

Die HAR des Verwaltungshaushalt belaufen sich auf 971.105 €. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 20.11.2006 der Bildung der Haushaltsreste zugestimmt. Hier fallen insbesondere die HAR aus der Budgetierung der Schulen mit 464.434,41 € ins Gewicht. 2005 wurde erstmals auch der Kulturbereich budgetiert. Hierbei ergab sich ein HAR von 97.120,58 €. Da den Einrichtungen mit der Budgetierung auch die Möglichkeit geschaffen wurde, größere Maßnahmen über mehrere Jahre anzusparen, sind die HAR in den budgetierten Bereichen größeren Schwankungen unterworfen.

b) Vermögenshaushalt

Die HAR betragen zum 01.01.2005 19.361.672 €; zum Ende des Haushaltsjahres 15.419.721 €. Der Gemeinderat hat hierzu ebenfalls mit Beschluss vom 20.11.2006 zugestimmt.

Geprüft wurden insbesondere die gebildeten Haushaltsreste des Vermögenshaushaltes im Abrechnungsjahr 2005.

Grundlage für die Bildung von Haushaltsresten im Vermögenshaushalt ist § 19 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Danach bleiben die Ausgabenansätze bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihre Zwecke verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längsten jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Insbesondere, wenn die entsprechende Investitionsmaßnahme zwei Jahre nach der erstmaligen Veranschlagung noch gar nicht begonnen wurde, ist eine Neuveranschlagung und zugleich Auflösung des seitherigen HARs dringend geboten. In einigen Fällen wurden diese Grundsätze bei der Bildung von HARs im Vermögenshaushalt im Jahr 2005 nicht berücksichtigt. Diese Fälle wurden jedoch mit der Kämmerei besprochen und erledigt.

9. Verschuldung

Kredite sind in § 78 Abs. II und III der GemO als Finanzierungsmittel an letzter Stelle aufgeführt. Sie sind nur für Ausgabezwecke des Vermögenshaushalts zulässig. Vor ihrer Inanspruchnahme sind die anderen dort genannten Einnahmequellen auszuschöpfen. Die im städtischen Haushaltsplan enthaltene Kreditermächtigung für das Jahr 2005 musste, wie bereits weiter oben erwähnt, nicht in Anspruch genommen werden.

An ordentlichen Tilgungen fielen bei der Stadt Ausgaben in Höhe von 104.686,50 € an. Außerordentlich wurden 624.620,63 € getilgt. Dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung wurden Schulden i. H. v. 4.235.863,99 € übertragen. Nach alledem ergibt sich ein Stand der äußeren Schulden der Stadt zum Jahresende von 808.508,38 € im Vergleich zu 5.773.679,50 € zu Beginn des Jahres. Bei einer fortgeschriebenen amtlichen Einwohnerzahl von 32.276 Einwohnern zum 31.12.2005 entspricht dies einer Pro-Kopf-Verschuldung von 25,05 €/EWR. Die Durchschnitts-Pro-Kopf-Verschuldung der baden-württembergischen kreisangehörigen Gemeinden in der Größenklasse der Stadt Biberach lag zum gleichen Zeitpunkt bei 479 €/EWR (jeweils ohne Eigenbetriebsschulden). Bei einer zukünftigen Schuldenbetrachtung sollten immer die Schulden des Eigenbetriebes Stadtentwässerung mit berücksichtigt werden.

Äußere Verschuldung jeweils zum 31.12. des Jahres:

in den Jahren	Stadt in EUR	EB Stadtentwässerung in EUR	AZV in EUR (Anteil Stadt 68,77%)	gesamt in EUR	Stiftung Hospital in EUR (nachrichtl.)
2005	808.508,38	36.482.046,20	6.406	37.596.960,58	1.160.412,63
2004	5.773.679,50	33.233.409,99 (01.01.2005)	264.959	39.272.048,49	1.232.836,72
2003	6.953.759,37	---	869.852	7.823.611,37	1.302.231,52
2002	7.542.349,58	---	1.225.098	8.767.447,58	1.371.881,04
2001	8.364.346,75	---	1.439.703	9.804.049,75	2.836.155,60

Zählt man zu den in der Übersicht ausgewiesenen Schulden (ohne Hospital) noch die äußeren Schulden der Stadtwerke GmbH (die ja zu 100 % der Stadt gehören) in Höhe von 1.152.069,48 € und der e.wa riss GmbH & Co. KG (an der die Stadt über die Stadtwerke zu 50 % beteiligt ist; Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gesamt: 5.743.604,11 € → davon 50 %) in Höhe von 2.871.802,05 € hinzu, ergibt sich eine kommunale Gesamtverschuldung in Höhe von 41.620.932,11 € zum 31.12.2005.

10. Entwicklung der allgemeinen Rücklage

Die Allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2005 einen Betrag von 48.700.693,26 € auf. Dazu kommt die Sonderrücklage „Untere Schranke“ mit 4.601.627 € für die Ausübung des Heimfalls des Erbaurechts nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 13.05.1996.

Im Haushaltsjahr 2005 wurden der Rücklage 2.620 € entnommen und 31.672.932 € zugeführt.

Die Entwicklung der allgemeinen Rücklage ist im Rechenschaftsbericht unter Ziffer 4.1 (Seite 17) ausführlich dargestellt.

Rücklagenstand jeweils zum 31.12. des Jahres

in den Jahren	Stadt in EUR	EB Stadtentwässerung in EUR (Deckungsmittelüberhang)	gesamt in EUR	Stiftung Hospital in EUR (nachrichtl.)
2005	48.700.693	keine lt. Jahresrechnung '05, Seite 17	48.700.693 (ohne EB Stadtentwässerung)	14.351.064
2004	17.030.382	---	17.030.382	15.214.947
2003	16.604.688	---	16.604.688	13.114.261
2002	23.088.931	---	23.088.931	12.699.719
2001	21.105.619	---	21.105.619	14.142.898

Beim AZV werden keine Rücklagen gebildet, sondern im Rahmen der Umlage mit den Mitgliedsgemeinden genau abgerechnet.

11. Vermögensrechnung

Mit Hilfe der Vermögensrechnung sollen die kommunalen Vermögensbestände und ihre Veränderungen im Laufe des Jahres aufgezeigt werden. Den Mindestinhalt bestimmt § 43 Abs. I der GemHVO. Die so genannte „Geldvermögensrechnung“ beinhaltet den Nachweis der Beteiligungen, der Darlehensforderungen, der Kapitaleinlagen bei Zweckverbänden, der Forderungen aus Geld- und Wertpapieranlagen, der Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten, Festbetragskassenkrediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften und den Nachweis der Rücklagen.

Eine weitergehende Vermögensnachweisung, wie sie im neuen Finanzwesen voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2012 vorgesehen ist (Vollvermögensrechnung), erfolgt zurzeit noch nicht. Zuvor müsste das gesamte Vermögen der Stadt Biberach erst einmal erfasst und bewertet werden und nicht nur das der kostenrechnenden Einrichtungen. Der Aufwand hierfür ist enorm und erfordert einen ausreichenden Vorlauf.

Die im Rechenschaftsbericht der Stadt Biberach abgedruckte Vermögensübersicht wurde zum Jahresende aus den eingerichteten Bestandskonten im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge entwickelt.

Ausführliche und zutreffende Angaben zum Geldvermögen finden sich im Rechenschaftsbericht auf den S. 17 ff.

Auch im Feststellungsbeschluss der Jahresrechnung werden die Endbestände der Geldvermögensrechnungskonten saldiert ausgewiesen.

12. Anlagenachweis der kostenrechnenden Einrichtungen

Das Sachanlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtungen ist gem. § 38 Abs. I der GemHVO in – für jede Einrichtung gesondert zu führenden – Anlagenachweisen aufzuführen und fortzuschreiben. Dies geschieht in der Praxis durch nachträgliche Buchung aller relevanten Vermögensveränderungen im landeseinheitlichen Finanzverfahren des Rechenzentrums.

Im Rechenschaftsbericht der Kämmerei sind die Anlagenachweise in der Anlage 3 zum Rechenschaftsbericht abgedruckt. Der Bestimmung des § 39 Abs. II Nr. 1 GemHVO, wonach der Jahresrechnung zumindest eine so genannte „Vermögensübersicht“ beizufügen ist, wird insoweit Rechnung getragen. Den Anlagenachweisen werden die im Haushalt zu veranschlagenden und zu buchenden Abschreibungen entnommen. Der Zinssatz, mit dem das Anlagevermögen kalkulatorisch

angesetzt wird, wurde für das Jahr 2005 mit 6,5 % p.a. verrechnet (ab 2006 wird mit 4,75 % gerechnet). Kostendeckungsgrade bzw. Abmängel der kostenrechnenden Einrichtungen bei der Stadt lassen sich der Anlage 4 zum Rechenschaftsbericht entnehmen.

IV. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat

„Die Jahresrechnung der Stadt Biberach für das Haushaltsjahr 2005 war darauf hin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung der Jahresrechnung ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 gem. § 95 Abs. II der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg festzustellen.“

Biberach, den 26. März 2007


Alexander Geiger